

Zum 03.01.2018 wurde die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (kurz MiFID II) in Österreich in Form des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) 2018 umgesetzt. Die Jung, DMS & Cie. GmbH (nachstehend auch „JDC“) ist gemäß dem WAG 2018 verpflichtet, ihren Kunden nachfolgende Informationen iZm den von JDC angebotenen Dienstleistungen und Produkten zur Verfügung zu stellen.

Rahmenvereinbarung

JDC als Wertpapierfirma (WPF) ist auf der Grundlage der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erteilten Konzession gemäß § 3 WAG 2018 zur Anlageberatung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten („Anlagevermittlung“) berechtigt. JDC erbringt ihren Kunden als Wertpapierdienstleistung eine **einmalige Vermittlung** oder eine **einmalige Beratung** in Bezug auf Finanzinstrumente. Dies erfolgt – sofern nicht zwischen Ihnen und JDC im Einzelfall abweichend vereinbart oder ergänzt – zu den gegenständlichen und den für die Ausführungen des Auftrags gemäß Antragsformular/Transaktionsauftrag ergänzenden Bedingungen, die gleichzeitig die Rahmenvereinbarung für die Tätigkeit der JDC darstellen. Aus dieser Rahmenvereinbarung ergeben sich **keine Nachbetreuungspflichten**, insbesondere nicht zur laufenden Beobachtung des Kundenportfolios oder zur jährlichen Überprüfung der Eignung des/der empfohlenen Finanzinstrumente(s). Auf Wunsch des Kunden kann diese vorgenommen werden.

Berater

JDC erbringt die Beratung und Vermittlung in Bezug auf Finanzinstrumente nicht selbst, sondern bedient sich dazu selbstständiger Berater. Diese sind als Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) im Namen und auf Rechnung von JDC tätig. JDC übernimmt die Haftung für Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Finanzinstrumente jener Berater, die sich dem Kunden gegenüber als vertraglich gebundene Vermittler („vgV“) oder als Wertpapiervermittler (WPV) von JDC ausgewiesen haben. JDC hat ihre vgV und WPV im Register der österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht) eingetragen.

Kundeneinstufung

JDC erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich gegenüber Privatkunden (natürliche und juristische Personen) im Sinne des WAG 2018. Der Kunde wird als „Privatkunde“ eingestuft und kommt damit in den Genuss des höchsten Schutzniveaus gemäß WAG 2018. Eine Umstufung als „Professioneller Kunde“ gemäß § 66 WAG 2018 ist nicht möglich.

Kundenkommunikation

Als erster Ansprechpartner steht dem Kunden sein Berater von JDC zur Verfügung, dessen Kontaktdaten sich auf Seite 2 des Anlagegesprächprotokolls finden.

Die Jung, DMS & Cie. GmbH, Krugerstraße 13, 1010 Wien, Österreich, ist zu erreichen unter

Telefonnummer: +43 1 5037450
Telefaxnummer: +43 1 5037450-28
E-Mail: info@jungdms.at

JDC kommuniziert mit dem Kunden jederzeit in Deutsch und übermittelt die entsprechenden Dokumente/Unterlagen von JDC stets in deutscher Sprache.

JDC kommuniziert mit dem Kunden per Brief, gegebenenfalls auch per Telefax sowie per Telefon und per E-Mail. Unterlagen iZm dem Kundenreporting – vor allem die Ex post-Kosteninformation – erhält der Kunde über die JDC WoF mobil App.

Aufzeichnung der elektronischen Kommunikation

JDC ist verpflichtet, die elektronische Kommunikation iZm mit der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen aufzuzeichnen, sie dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen und für fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist kann durch eine Verordnung der FMA auf max. sieben Jahre verlängert werden. **JDC nimmt Kundenaufträge auf elektronischen Weg ausschließlich per E-Mail oder Telefax an. Die Übermittlung per Telefon, SMS, Whats App, Skype oder ähnlichen elektronischen Medien ist ausdrücklich ausgeschlossen.**

Beschwerdemöglichkeit

Im Falle einer Beschwerde über JDC, ihre Mitarbeiter und/oder ihre Berater sowie andere mit JDC verbundene Personen oder über eine von JDC angebotene Dienstleistung kann sich der Kunde schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail (info@jungdms.at) an JDC wenden. Details zum Beschwerdemanagement der JDC können dem Leitfaden „Kundenzufriedenheit-Beschwerdemanagement der JDC“ entnommen werden, welcher unter www.jungdms.at veröffentlicht ist und der Kundeninformationsmappe beiliegt.

Aufsichtsbehörde

JDC untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich.

Kundenreporting

Der Kunde wird vor Abschluss des Geschäfts u.a. auch über alle Kosten und Nebenkosten sowohl in Bezug auf das/die gewählte(n) Finanzinstrument(e) als auch in Bezug auf die von JDC zu erbringenden Wertpapierdienst- und -nebdienstleistungen informiert (Ex ante-Kosteninformation).

Bei einer Anlageberatung erhält der Kunde einen schriftlichen Bericht mit einem Überblick über die Produktempfehlungen und weshalb diese Produkte im Hinblick auf die persönlichen Ziele und Umstände des Kunden (Anlagedauer, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit) für ihn passend sind (Eignungsbericht).

Eine transaktionsbezogene und periodische Berichterstattung über die Wertpapiergeschäfte erfolgt durch die Depotbank/Verwahrstelle, die das jeweilige Wertpapiergeschäft ausgeführt hat und die Wertpapiere verwahrt, gemäß den Geschäftsbedingungen der Depotbank/Verwahrstelle bzw. der zwischen dem Kunden und der Depotbank/Verwahrstelle getroffenen Vereinbarung.

Zusätzlich erhält der Kunde – sofern gesetzlich erforderlich – jährlich im Nachhinein von JDC oder von der Depotbank/Verwahrstelle einen Bericht über alle Kosten und Nebenkosten sowohl in Bezug auf das/die gewählte(n) Finanzinstrument(e) als auch die über die von JDC erbrachten Wertpapierdienst- und -nebdienstleistungen zur Verfügung gestellt (Ex post-Kosteninformation).

Schutz des Kundenvermögens und Anlegerentschädigung

JDC/der Berater ist gemäß § 3 WAG 2018 nicht zur Entgegennahme bzw. Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten des Kunden berechtigt. JDC ist gemäß § 73 WAG 2018 Mitglied der AeW – Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen, Österreich.

Informationen zur Anlageberatung

Eine Wertpapierfirma kann gemäß WAG 2018 eine Anlageberatung nur dann unabhängig erbringen, wenn sie eine ausreichend breite Palette von auf dem Markt vorhandenen Finanzinstrumenten, die hinsichtlich der Art und des Produktherstellers hinreichend gestreut sein müssen, anbietet und für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Vorteile von Dritten annimmt und behält.

JDC bietet von verschiedenen internationalen und österreichischen Kapitalanlagegesellschaften bzw. Emittenten Finanzinstrumente an und erhält im Zusammenhang mit der Beratung/Vermittlung auch Vorteile von Dritten – sie erbringt die Anlageberatung daher nicht unabhängig. JDC bietet insb. Investmentfonds an, die unterschiedliche Märkte, Branchen und Asset-Klassen (z.B. Aktien, Rohstoffe,...) abdecken, eine marktübliche Kostenstruktur haben sowie für die Kenntnisse und Erfahrungen, die Risikobereitschaft, die Anlageziele und die Verlusttragfähigkeit ihrer Kunden geeignet erscheinen. JDC hat für die Investmentfonds in ihrem Produktuniversum fast ausschließlich Hersteller gewählt, zu denen sie in keiner engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steht. Eine Aufstellung zu den Herstellern und dem Verhältnis zu JDC werden dem Kunden auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung gestellt.

JDC erhält bei Investmentfonds – in der Regel aus der Verwaltungsgebühr des Fonds – jährlich eine Abschlussfolgeprovision vom Emittenten oder der Verwahrstelle. Es können daher Interessenkonflikte auftreten. JDC ist grundsätzlich bestrebt, Interessenkonflikte zwischen dem Kunden und JDC bzw. dem Kunden und dem Berater oder zwischen dem Kunden und anderen Unternehmen der JDC-Gruppe zu vermeiden und ergreift dafür intern die notwendigen Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind festgehalten in der **Conflict of Interest-Policy der JDC**, welche der Kundeninformationsmappe beiliegt bzw. unter www.jungdms.at veröffentlicht ist.

Informationen über Finanzinstrumente

Wichtige Informationen über die von JDC im Zuge der angebotenen Dienstleistungen vermittelten Finanzinstrumente entnehmen Sie bitte auch den Basisinformationen der Emittenten und Kapitalanlagegesellschaften. Diese Basisinformationen (insb. KID bzw. Wesentliche Anlegerinformationen) enthalten detaillierte Beschreibungen über das jeweilige Finanzinstrument und die damit verbundenen Risiken.

Information zur Abwicklung von Kundenaufträgen – Durchführungspolitik

JDC nimmt die auf Basis der Beratung oder Vermittlung erteilten Aufträge von Kunden an und übermittelt diese zur Ausführung an die vom Kunden benannte Depotbank/Verwahrstelle (KAG). JDC ist zur bestmöglichen Weiterleitung/Durchführung von Kundenaufträgen verpflichtet („Best Execution“). Dies findet keine Anwendung bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen an inländi-

schen Investment-/Immobilienfonds und/oder ausländischen Kapitalanlagefonds, sofern diese über eine Depotbank oder Verwahrstelle erfolgen. Anweisungen des Kunden zur Auftragsausführung gehen stets vor, einen allfälligen Schaden daraus hat der Kunde zu tragen. Grundsätzlich werden Kundenaufträge unmittelbar nach Eingang bei JDC überprüft und unverzüglich an die Depotbank oder die Verwahrstelle zur Ausführung weitergeleitet, es sei denn, der Kundenauftrag, das Anlagegesprächsprotokoll oder sonstige für die Weiterleitung wesentliche Unterlagen sind fehlerhaft und/oder unzureichend. In diesen Fällen erfolgt unverzüglich eine Information an den Kunden und ein Auftrag zur Nachbesserung an den Berater. Die Annahme weiterzuleitender Transaktionsaufträge erfolgt an Banktagen zwischen Montag und Donnerstag bis 16:30 Uhr sowie Freitag bis 14.00 Uhr. Nach den oben genannten Zeitpunkten eingehende Aufträge werden erst am nächstfolgenden Banktag bearbeitet. JDC ist berechtigt, eingehende Aufträge über den ganzen Tag zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten. **Kundenaufträge können schriftlich, per Mail oder per Telefax erfolgen – telefonische Kundenaufträge an JDC/den Berater sind nicht möglich.**

Bei der Auswahl von Depotbanken/Verwahrstellen beachtet JDC die Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen und wählt nur Depotbanken/Verwahrstellen aus, die über eine entsprechende IT-Schnittstelle (zwecks Datenaustausch) und über eine eigene sog. „Best Execution Policy“ verfügen. Diese muss folgendes beinhalten:

Regelungen zu Ausführungswegen (schriftlich, elektronisch und online), die eine gleichbleibende Ausführung im besten Interesse eines Kunden erwarten lassen;

JDC hat das Produktuniversum aktuell auf Investmentfonds eingeschränkt, welche (ausgenommen ETF's) nicht über sog. Ausführungsplätze (Börse, multilaterales Handelssystem, organisiertes Handelssystem o.ä.) abgewickelt werden. Investmentfonds werden durch die vom Kunden gewählte Depotbank entweder selbst ausgeführt, an eine andere inländische Depotbank unter Berücksichtigung der Annahmeschlusszeit (Cut-off-Zeit) des jeweiligen Fonds, direkt an die Fondsgesellschaft oder bei ausländischen Investmentfonds an eine internationale Fondsrouting-Plattform zur Ausführung weitergeleitet.

Die Best Execution-Policies von Depotbanken/Verwahrstellen gehen der vorliegenden Durchführungspolitik stets vor. Von JDC wurden nach oben genannten Kriterien – zusätzlich zu den jeweiligen Verwahrstellen (KAGs) – folgende Depotbanken ausgewählt:

- Capital Bank GRAWE Gruppe AG
- Hellobank BNP Paribas Austria AG
- FIL Fondsbank GmbH, Niederlassung Wien
- Moventum S.C.A.

Für Kundenaufträge die sich auf börsengehandelte Investmentfonds (englisch: exchange-traded fund bzw. ETF) beziehen, erfolgt eine Weiterleitung des Kundenauftrags an die jeweilige Depotbank.

Information zum „Execution Only“-Geschäft

JDC kann Kundenaufträge lediglich zur Ausführung übermitteln, ohne zuvor die Angemessenheit beurteilen zu müssen (Execution Only), wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Kundenauftrag bezieht sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente

- Execution Only erfolgt auf Veranlassung des Kunden
- JDC informiert den Kunden darüber, dass seine Anlageentscheidung im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht beurteilt wird
- JDC hält ihre Conflict of Interest-Policy ein

Produktüberwachungsvorkehrungen („Product Governance“)

JDC vermittelt Finanzinstrumente und hat einen dem § 31 WAG 2018 entsprechenden Product Governance-Prozess umgesetzt, um sicherzustellen, dass die angebotenen Finanzinstrumente hinsichtlich ihrer Merkmale mit den Bedürfnissen und Zielen des jeweiligen Kunden übereinstimmen.

Kosten beim Erwerb von Finanzinstrumenten

Für die erfolgreiche Vermittlung von Finanzinstrumenten verrechnet JDC dem Kunden ein Vermittlungsentgelt, und zwar:

- Einmalerlag: bis zu 7 % vom Investitionsbetrag
- Sparplan: bis zu 7 % von der geplanten Sparsumme

Das Vermittlungsentgelt wird – aufgrund eines mit dem Kunden vereinbarten SEPA Lastschrift-Mandats – von dem in der Vereinbarung genannten Konto eingezogen, frühestens am 10. des dem Unterschriftsdatum folgenden Monat. Das Vermittlungsentgelt kann auch in Raten eingezogen werden, jeweils zum 1. eines Quartals (Jänner, April, Juli, Oktober). Sofern offene Vermittlungsentgelten im Zuge eines Mahnwesens eingefordert werden, sind allfällige damit verbundene Spesen vom Kunden zu tragen.

Für laufende Beratung und Support kann JDC dem Kunden ein Honorar in Rechnung stellen.

Zusätzlich fallen bei Investmentfonds Kosten für das Management und die Verwaltung, des Fonds an, die durch die Verwaltungsgesellschaften der Investmentfonds nicht dem Kunden/Anleger direkt, sondern dem Vermögen des betreffenden Investmentfonds nach im Verkaufsprospekt festgelegten Kriterien belastet werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen und fällt für den Kunden immer an, unabhängig davon, ob ihm das Finanzinstrument von einer Bank oder von JDC vermittelt wurde.

Für die Durchführung von Transaktionen, die Lagerung der Finanzinstrumente bzw. die Depotführung werden dem Kunden von Seiten der Depotbank/Verwahrstelle in der Regel gesondert Gebühren in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Sätzen der Depotbank/Verwahrstelle, welche im JDC-Depotbankenvergleich („Vergleich Plattformen Österreichs“ abrufbar unter jungdms.at/kunden in der Rubrik Kundeninformationsmappe) ersichtlich sind.

Anteile an Investmentfonds werden grundsätzlich zum Ausgabepreis, der sich aus dem Rechenwert und dem Ausgabeaufschlag eines Fondsanteils zusammensetzt, erworben. In diesem Fall wird der Ausgabeaufschlag bzw. ein Teil desselben für die Vermittlung des Kundenauftrags vergütet. In den Investmentfonds wird der Betrag nach Abzug dieses Ausgabeaufschlags investiert. JDC vermittelt Investmentfonds ohne Ausgabeaufschlag, verrechnet dem Kunden jedoch ein Vermittlungsentgelt (siehe oben).

Die Information über anfallende Kosten und Gebühren sowie das Vermittlungsentgelt erhält der Kunde in der ex ante-Kosteninformation.

Zusätzlich erhält der Kunde jährlich im Nachhinein einen Bericht über die tatsächlich angefallenen Kosten, Gebühren und das Vermittlungsentgelt (Ex post Kosteninformation) in der JDC WoF mobil App.

HINWEIS: Eine Publikation der FMA über Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen findet sich auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at).

HINWEIS: JDC vermittelt dem Kunden Finanzinstrumente nur unter der Bedingung, dass sich der Kunde für ein Depot bei einer der vorstehend angeführten Depotbanken entscheidet. Bei JDC können die Finanzinstrumente und das Depot nicht getrennt voneinander erworben werden. Der Kunde erhält sowohl für die empfohlenen Finanzinstrumente als auch für das Depot einen Nachweis über Kosten und Gebühren.

Annahme von Vorteilen (Provisionen, Kick-backs, Zuwendungen)

JDC/der Berater bietet dem Kunden für seine Vermögensanlage in Finanzinstrumenten eine hochwertige Aufklärung und individuelle fachkundige Beratung an, damit der Kunde unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse, seiner Anlageziele und seiner Risikobereitschaft eine Anlageentscheidung treffen kann. Dies und die Abwicklung von Kundenaufträgen ist für JDC mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Im Falle der Vermittlung eines Produktes erhält JDC von den Produktpartnern (z.B. Kapitalanlagegesellschaften, Verwahrstellen) – bei Investmentfonds in der Regel aus der Verwaltungsgebühr – für ihre Vermittlungsleistung Vorteile in Form von Abschlussfolgeprovisionen. Diese Abschlussfolgeprovisionen verwendet JDC u. a. dazu, dass der Kunde seinen JDC-Berater vor Ort auch nach der Erstberatung ohne weiteres Entgelt kontaktieren kann. Weiters zur Deckung des personellen und organisatorischen Aufwands, der durch die Aufrechterhaltung eines angemessenen Product Governance-Prozesses, eine nachgelagerte lückenlose Kontrolle der Geeignetheit der vom Berater empfohlenen Finanzinstrumente durch Mitarbeiter ohne Verkaufsinteresse und eine kostenlose Kunden-App (JDC WoF mobil App), die dem Kunden jederzeit Einblick in seine Veranlagung bietet, anfällt.

Sie werden dafür eingesetzt, die Qualität der von JDC erbrachten Wertpapierdienstleistungen sicher zu stellen und weiter zu verbessern.

JDC kann im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Wertpapierdienstleistungen von Dritten auch geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten, wie z.B.:

- Informationen oder Dokumente zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung
- Werbematerialien wie z.B. Schreibunterlagen
- Kostenlose Teilnahme an Konferenzen und anderen Bildungsveranstaltungen zu bestimmten Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet

Gewährung von Vorteilen

JDC zahlt an sog. Tippgeber für die gelegentliche Namhaftmachung von Personen, denen JDC dann Finanzinstrumente vermittelt, Provisionen.

Details zu den an Tippgeber weitergegebenen Vorteilen finden sich sowohl in der ex ante-Kosteninformation als auch in der ex post-Kosteninformation.

Offenlegung von Interessenkonflikten

JDC strebt mit ihren Kunden eine nachhaltige, auf Fairness und Transparenz beruhende Geschäftsbeziehung an. JDC ist daher bestrebt, denkmögliche Interessenkonflikte zwischen ihren Kunden und JDC bzw. den Beratern, anderen Unternehmen der JDC-Gruppe zu vermeiden und schöpft dafür intern alle Möglichkeiten aus. Interessenkonflikte lassen sich jedoch nicht immer ausschließen.

JDC informiert ihre Kunden in ihrer **Conflict of Interest-Policy** über mögliche Interessenkonflikte, bei denen es keine Verfahren oder Maßnahmen gibt, um sie zu verhindern. Diese Interessenkonflikte müssen nicht auftreten, dennoch werden sie von JDC offengelegt, damit Kunden vor Inanspruchnahme der konkreten Wertpapierdienstleistung eine Entscheidung auf informierter Grundlage treffen können.

Die **Conflict of Interest-Policy** der JDC findet sich unter www.jungdms.at und in der Kundeninformationsmappe.

Offenlegungspflichten gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (Disclosure-Verordnung)

Die Jung, DMS Cie. GmbH fühlt sich in ihrer Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen und sozialen Werten sowie verantwortungsbewusster Unternehmensführung verbunden, berücksichtigt jedoch Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 Ziffer 22 der Disclosure-Verordnung bei der Anlageberatung grundsätzlich nicht, da für die Bewertung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der zu empfehlenden Finanzprodukte zu wenige Daten und Erfahrungswerte vorliegen. Weiters legen nicht ausreichend viele Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer) die dazu notwendigen Informationen offen, um ggf. im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit für den jeweiligen (potentiellen) Kunden ein relevantes Ergebnis zu erhalten.

Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften

Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, können gemäß § 70 WAG 2018 im Fall eines „Haustürgeschäftes“, unbeschadet von einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung durch den Kunden, bei Vorliegen der in § 3 KSchG genannten Voraussetzungen vom Antrag oder vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

Im Einzelnen gilt Folgendes: Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tage erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung

des Vertrages notwendigen Angaben sowie diese Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten/ihren Beauftragten vorangegangen ist oder bei Vertragserklärungen, die der Kunde in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Der Kunde kann gemäß § 3a KSchG zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Kunden erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

Der Rücktritt des Kunden bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner bestimmten Form und ist entweder an den Poolpartner, der das Anlagegesprächsprotokoll ausgehändigt hat (siehe Daten auf der ersten Seite des Anlagegesprächsprotokolls) oder an die Jung, DMS & Cie. GmbH (unter info@jungdms.at) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist von 14 Tagen abgesendet wird.

Hinweis: Die Rücktrittserklärung bewirkt jedoch nicht automatisch den Rücktritt vom Kaufantrag für das Finanzinstrument. Diesfalls ist eine gesonderte Erklärung gegenüber der jeweiligen Depotbank bzw. KAG erforderlich (Details entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Depotöffnungsantrag).

Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Erfolgt die Vermittlung/Beratung in Bezug auf Finanzinstrumente, die über einen Kurs verfügen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels, ist ein Rücktritt nicht möglich.

Haftung

JDC haftet nicht für Vermögensschäden, die aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens bei der Abwicklung der vom Kunden erteilten Aufträge entstehen.